

## Informationsblatt für Tiefbau-Eigenleistungen auf eigenem Grundstück

- gültig ab 03/2026 -

Bei der Erbringung von Tiefbau-Eigenleistungen für den Netz-/Hausanschluss sind nachfolgende Punkte zu beachten:

- Der Anschlussnehmer/Erschließungsträger führt die Eigenleistungen in eigener Verantwortung durch. Es handelt sich hierbei nicht um eine Auftragserteilung durch die VBH. Für in Eigenleistung des Anschlussnehmers/Erschließungsträgers erbrachte Leistungen übernimmt die VBH keine Haftung.
- Die Schachtarbeiten dürfen nur auf eigenem (Privat-)Grundstück des Anschlussnehmers/Erschließungsträgers ausgeführt werden. Diese sind so auszuführen, dass Personen oder Sachwerte, z.B. unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen, nicht gefährdet oder beschädigt werden. Über die Lage unterirdischer Ver- und Entsorgungsleitungen hat sich der Anschlussnehmer/Erschließungsträger vor Beginn der Schachtarbeiten bei den zuständigen Versorgungsträgern zu informieren. Die Baustelle ist mit geeigneten Mitteln so abzusperren, dass keine Gefährdungen verbleiben (entsprechende Hinweise sind in den Unfallverhütungsvorschriften BGV A1 und BGV C22 enthalten).
- Der Graben ist in den Abmessungen entsprechend beigefügtem Trassenschnitt herzustellen. Falls aufgrund der Bodenbeschaffenheit eine Sand-Bettungsschicht unterhalb des Kabels/der Leitung erforderlich wird, beträgt die Grabentiefe jeweils zusätzlich 0,10 m. Für die Montage an der Eintrittsstelle ins Haus sind mindestens folgende Abmessungen erforderlich: Länge 0,50 m, Breite 1,50 m und Tiefe 0,30 m unterhalb der Eintrittsstelle (Abmessungen bei Mehrmediengraben in Abstimmung mit dem Beauftragten der VBH). Das ausgehobene Erdreich ist nur auf einer Seite im Abstand von mindestens 0,60 m vom Grabenrand (lastfreier Raum) abzulagern, damit Montagefreiheit für die Kabel-/Leistungsverlegung vorhanden ist. Die Grabensohle ist unmittelbar vor der Kabel-/Leistungsverlegung zu säubern. Die Grabensohle muss planiert, frei von Steinen und spitzen Gegenständen sein und im Graben darf kein Wasser stehen.
- Die Bauablaftermine sind mit dem Beauftragten der VBH abzustimmen. Das Legen und Betten des Kabels/der Leitung wird zum angekündigten Termin von der durch die VBH beauftragten Vertragsfirma ausgeführt. Der Graben muss so lange offengelassen werden, bis das Einmessen der Lage der verlegten Kabel/Leitungen durch die beauftragte Vertragsfirma erfolgt ist. Danach ist vom Anschlussnehmer/Erschließungsträger der Graben in Lagen zu je 0,20 m zu verfüllen und zu verdichten. Weiterhin ist ein entsprechendes Trassenwarnband, das von der Vertragsfirma übergeben wird entsprechend der beigefügten Skizze zum Trassenschnitt einzubringen. Die Lage des Trassenwarnbandes darf nach dem Verlegen nicht geändert werden! Beim Verfüllen des Grabens ist die Benutzung von Verdichtungsgeräten erst gestattet, wenn über der Kabel-/Leitungseinbettung eine Bodenschicht von mindestens 0,3 m Dicke aufgebracht wurde. Das Wiederherstellen der Oberfläche ist ebenfalls Bestandteil der Eigenleistung des Anschlussnehmers/Erschließungsträgers. Die im Trassenschnitt angegebene Grabenbreite wird ausschließlich für die Kabel und Leitungen der VBH benötigt. Bei Mitverlegung weiterer Versorgungsleitungen ist das Grabenprofil mit den VBH abzustimmen.
- Nach Abschluss der Baumaßnahme durch die VBH mit Inbetriebnahme des Netz-/Hausanschlusses ist der Graben durch den Anschlussnehmer/Erschließungsträger unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Werktagen, vollständig zu verfüllen. Witterungsbedingungen, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung des Frostschutzes, erfordern besondere Beachtung. Werden die Eigenleistungen nicht ordnungsgemäß oder nicht fristgerecht ausgeführt, ist die VBH berechtigt, die aus Gründen der Betriebssicherheit erforderlichen Arbeiten selbst auszuführen und die dadurch entstehenden Mehrkosten dem Anschlussnehmer/Erschließungsträger in Rechnung zu stellen.